

Netzanschlussvertrag Mittelspannung (NAV-MSP)

zwischen

den **Weißachtal-Kraftwerke eG, Argenstraße 60, 87534 Oberstaufen, Tel. 08386 486-0, 08386 486-40, Amtsgericht Kempten (Allg.) GenR 830**

und
(nachfolgend **Netzbetreiber**)

Vor- und Name/Firma ggf. HRB oder HRA ggf. vertreten durch (Vollmacht liegt bei)

Telefon Fax* E-Mail-Adresse*

PLZ Ort Straße Hausnummer

Gemarkung Flur Flurstücksnummer

* Mit der jeweiligen Angabe wird das Einverständnis zur Kommunikation auf diesem Weg erklärt.

(nachfolgend **Anschlussnehmer**)

Vertragsdaten

Anlass des Vertragsschlusses	<input type="checkbox"/> Erstellung eines neuen Netzanschlusses <input type="checkbox"/> Änderung eines bereits bestehenden Netzanschlusses <input type="checkbox"/> Provisorischer Netzanschluss (z. B. Baustrom)
Ort des Netzanschlusses	<input type="checkbox"/> identisch mit der Adresse des Anschlussnehmers <input type="checkbox"/> abweichend von der Adresse des Anschlussnehmers PLZ, Ort, Straße, Hausnummer (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer)
Eigentümer des Grundstücks	<input type="checkbox"/> der Anschlussnehmer <input type="checkbox"/> folgender Dritter: Vor- und Nachname/Firma PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Telefon
Anzahl der Wohneinheiten Stück
Eigentums-grenze	<input type="checkbox"/> Kabelendverschlüsse der (kundeneigenen) Übergabetafostation Zellen: <input type="checkbox"/> Endverschlüsse am Kabelauflührungsmast, oder <input type="checkbox"/> gemäß Anlage „Eigentumsgrenze“
Spannungs-ebene	<input type="checkbox"/> MSP <input type="checkbox"/> Transformation HSP/MSP
Maximale Netz-anschluss-leistung Ampere
Elektromobilität	<input type="checkbox"/> Der Netzanschluss dient auch zur Versorgung von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge
Art des Netz-anschlusses	<input type="checkbox"/> Drehstrom 400/230 V <input type="checkbox"/> Wechselstrom 230 V
Anschlussebene Messung	<input type="checkbox"/> Mittelspannung <input type="checkbox"/> Niederspannung oder <input type="checkbox"/> gemäß Anlage Messaufbau
Messstellenbe-reiber	<input type="checkbox"/> nicht grundzuständiger Netzbetreiber am Ort der Entnahmestelle, sondern Dritter: Vor- und Nachname/Firma PLZ, Ort, Straße, Hausnr., BDEW-Codenummer
Baukostenzu-schuss	<input type="checkbox"/> beträgt: € <input type="checkbox"/> ist bereits bezahlt

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien anlässlich der Errichtung, der Änderung und des Betriebes des in den Vertragsdaten genauer bezeichneten Netzanschlusses. Zum Netzanschluss in der Mittelspannung allgemein geltende Regelungen und Hinweise erfolgen auf der Internetseite: www.stadtwerke.de.
- 1.2 Nicht geregelt wird durch diesen Vertrag im Hinblick auf den Netzanschluss dessen Nutzung zur Entnahme von Strom (Anschlussnutzung), Einspeisung von Strom aus

Erneuerbaren Energien oder Grubengas, Belieferung des Netzanschlusses mit Strom (Stromlieferung) oder die Nutzung des Netzes des Netzbetreibers (Netznutzung). Hierfür sind jeweils von den betreffenden Parteien gesonderte Verträge abzuschließen.

1.3 Der Netzbetreiber kann den Netzanschluss ablehnen, wenn ihm dieser aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist.

1.4 Ist der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer, hat der Anschlussnehmer spätestens bei Unterzeichnung dieses Vertrages die wirksame und vom Grundstückseigentümer unterzeichnete Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers für die Errichtung und den Betrieb des Netzanschlusses auf dem betreffenden Grundstück gemäß des hierzu vom Netzbetreiber vorgegebenen Vordruckes vorzulegen.

2. Kosten und Preise

2.1 Für alle Leistungen des Netzbetreibers im Rahmen dieses Vertrages gegenüber dem Anschlussnehmer und auch für alle sonstigen vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber beauftragten Tätigkeiten gelten die Preise gemäß des jeweils aktuellen Preisblattes des Netzbetreibers, welches diesem Vertrag als Anlage beigefügt ist.

2.2 Auf Wunsch des Anschlussnehmers erstellt der Netzbetreiber einen Kostenvorschlag für die erstmalige Herstellung des Netzanschlusses oder dessen Änderung. Wird der Kostenvorschlag wesentlich überschritten, wird der Netzbetreiber den Anschlussnehmer hierüber unverzüglich informieren.

2.3 Führt der Netzbetreiber Netzumstellungen durch, z. B. in Bezug auf die Spannung oder etwa die Erstellung einer Erdverkabelung anstelle von Freileitungen, und entstehen dadurch dem Anschlussnehmer Kosten für Änderungen und/oder den Ersatz von elektrischen Geräten oder der Kundenanlage, hat diese der Anschlussnehmer zu tragen. Dies gilt nur dann nicht, wenn solche Kosten des Anschlussnehmers außergewöhnlich hart treffen würden, was dieser nachzuweisen hat.

3. Mitteilungspflichten des Anschlussnehmers

Der Anschlussnehmer hat den Netzbetreiber insbesondere dann unverzüglich in Textform zu unterrichten, wenn er

- a) Beschädigungen des Netzanschlusses, insbesondere Schäden an der Anschlusssicherung oder das Fehlen von Plomben wahrnimmt,
- b) Unregelmäßigkeiten oder Störungen seiner Anlage, die Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers erwarten lassen, oder solche in der Anlage des Netzbetreibers feststellt,
- c) Beschädigungen, Störungen oder den Verlust von Mess- und Steuereinrichtungen erkennt, oder
- d) sich die Eigentumsverhältnisse am Grundstück, am Gebäude oder der Kundenanlage ändern; in diesem Fall hat der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber die Person des neuen Anschlussnehmers, dessen postalische Adresse und den Zeitpunkt des Eigentumsübergangs mitzuteilen.

Verstößt der Anschlussnehmer gegen eine oder mehrere dieser Mitteilungspflichten schuldhaft, hat er die dem Netzbetreiber hieraus entstehenden Schäden an diesen zu erstatten.

4. Vertragsbeginn, -dauer und -ende

4.1 Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

4.2 Der Vertrag kann vom Anschlussnehmer mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

4.3 Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich in den Fällen von Abschnitt II. Ziffer 15.1 der ABAAN-MSP oder soweit eine Pflicht des Netzbetreibers zum Netzanschluss nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des EnWG nicht oder nicht mehr besteht. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die für den Netzanschluss erforderlichen baulichen sowie technischen und vom Anschlussnehmer im Zusammenhang mit dem Netzanschluss zu erbringenden Leistungen von diesem trotz angemessener Fristsetzung durch den Netzbetreiber nicht gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik geschaffen werden, oder über den Netzanschluss länger als 3 Jahre keine Entnahme von Strom mehr erfolgt.

4.4 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

5. Rechtsverbindliche Erklärungen per E-Mail

Der Netzbetreiber ist berechtigt und der Kunde damit einverstanden, dass der Netzbetreiber auch über die ihm vom Kunden mitgeteilte E-Mail-Adresse gegenüber dem

